Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Selbstabholung von der Druckerei wöchentlich Pfg., monatlich Pfg., vierteljährlich Mk.; durch unsere Austräger zugetragen monatlich Pfg., vierteljährlich Mk.; bei den deutschen Postanstalten vierteljährlich Mk. ohne Zustellungsgebühr. Alle Postanstalten, Postboten sowie unsere Austräger und Geschäftsstelle nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen der Betriebe der Zeitungen, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Inserent in den obengenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. / Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verlag, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Anonyme Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Berliner Vertretung: Berlin SW. 48.

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Insertionspreis Pfg. für die 6-gespaltene Korpuszeile oder deren Raum, Lokalpreis Pfg., Reklamen Pfg., alles mit Teuerungszuschlag. Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50% Aufschlag. Bei Wiederholung und Jahresumsatz entsprechender Nachlaß. Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur von Behörden) die Spaltzeile 60 Pfg. bez. Pfg. / Nachweisungs- und Offertengebühr 20 bez. Pfg. / Telephonische Inseraten-Aufgabe schließt jedes Reklamationsrecht aus. / Anzeigenannahme bis 11 Uhr vormittags. / Beilagengebühr das Tausend Mk., für die Postauflage Zuschlag. / Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. / Strikte Platzvorschrift % Aufschlag ohne Rabatt. / Die Rabattsätze und Nettopreise haben nur bei Barzahlung binnen 30 Tagen Gültigkeit; längeres Ziel, gerichtliche Einziehung, gemeinsame Anzeigen versch. Inserenten bedingen die Berechnung des Brutto-Zeilenpreises. / Sofern nicht schon früher ausdrücklich oder stillschweigend als Erfüllungsort Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Annahme der Rechnung, falls nicht der Empfänger innerh. 8 Tagen, vom Rechnungstage an, Widerspruch erhebt.

Amts-Blatt

für die Amtshauptmannschaft Meißen, für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Forstrentamt zu Tharandt.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Postscheck-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Nr. 292 | **Donnerstag den 18. Dezember 1919** | **78. Jahrg.**

Amtlicher Teil.

Nachstehende Bekanntmachung der Reichsfleischstelle wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 12. Dezember 1919. 2864 VL. A. III

Wirtschaftsministerium,
Landeslebensmittelamt.

Bekanntmachung

zu der Verordnung über die **Verwendung des Mehrerlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden**
vom 26. November 1919 (RGBl. S. 1903).

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verwendung des Mehrerlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden vom 26. November 1919 (RGBl. S. 1903) werden für die Zeit vom 15. Dezember 1919 bis zum 18. Januar 1920 einschließlich folgende Sätze als Häutezuschlag, der an den Tierhalter zu bezahlen ist, für den Zentner Lebendgewicht festgesetzt:

für Rinder, ausgenommen Kälber 48,— M.
für Kälber . . . . 87,— „
für Schafe . . . . 54,— „
für Pferde, einschließlich Fohlen,
Esel, Maultiere und Maulesel 88,— „

Berlin, am 8. Dezember 1919.

Die Reichsfleischstelle,
Verwaltungsabteilung.
Der Vorsitzende: gez. v. Ostertag.

Auf Grund der Verordnung über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 — Reichsgesetzblatt 1292 — wird mit Zustimmung des Demobilmachungsausschusses folgendes bestimmt:

§ 1.

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, jede offene Stelle binnen 24 Stunden nach Eintritt des Bedarfs unter Angabe der Beschaffungsart sowie der Lohn- und Arbeitsbedingungen dem für seinen Bezirk zustehenden öffentlichen Arbeitsnachweis anzumelden.

§ 2.

Wird die offene Stelle auch bei einem anderen nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis (Facharbeitsnachweis) angemeldet, so ist dem öffentlichen Arbeitsnachweis der mit der Vermittlung beauftragte nicht gewerbsmäßige Arbeitsnachweis (Facharbeitsnachweis) bei der Anmeldung bekanntzugeben.

§ 3.

Jede Besetzung einer offenen Stelle, auch wenn sie durch den öffentlichen Arbeitsnachweis vermittelt worden ist, ist binnen 24 Stunden unter Angabe des Vor- und Zunamens und der Wohnung der eingestellten Person dem öffentlichen Arbeitsnachweis mitzuteilen.

§ 4.

Dem Arbeitsnachweis (öffentlicher oder Facharbeitsnachweis), der die Arbeitsstelle vermittelt hat, ist sofort anzuzeigen, sobald ein von ihm zugewiesener Arbeitnehmer die Annahme der Arbeit ohne wichtigen Grund ablehnt, niederlegt oder wegen grober Pflichtverletzung entlassen werden muß.

§ 5.

Anzeigen unter Chiffre und Deckadresse, soweit sie
a) offene Stellen irgendwelcher Art,
b) Stellengesuche männlicher oder weiblicher Arbeitnehmer enthalten,
sind in der Tages- und Fachpresse verboten.

§ 6.

Anzeigen mit Angabe des Namens und der Adresse dürfen von den Tages- und Fachzeitungen nur aufgenommen werden, wenn eine Bescheinigung des öffentlichen Arbeitsnachweises beigebracht wird, daß durch diesen für die offene Stelle ein Arbeitnehmer nicht nachgewiesen werden kann.

Zur Anmeldung nach den §§ 1—6 verpflichtet sind alle Arbeitgeber in Landwirtschaft, Gewerbe, Handel, Industrie und Hauswirtschaft, sowie alle Reichs-, Staats- u. Gemeindebehörden, insbesondere auch die Post, Eisenbahn und die militärischen Betriebe, soweit diese Zivilarbeiter beschäftigen. Anmeldepflichtig sind offene Stellen jeder Art, auch solche für weibliches Personal, sowie Aushilfs- und Lehrstellen.

Diese Verpflichtung trifft an Stelle des Arbeitgebers diejenigen Personen, welche von ihm allgemein oder für den Einzelfall mit der Annahme von Arbeitskräften für seine Zwecke beauftragt sind.

Welcher öffentliche Arbeitsnachweis für den betreffenden Bezirk zuständig ist, bestimmt in den Städten mit revidierter Städteordnung der Stadtrat, für die amtshauptmannschaftlichen Bezirke die Amtshauptmannschaften.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unterliegen der Strafvorschrift in § 6 der Verordnung über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1920 in Kraft.

Dresden, am 13. Dezember 1919.

Die Kreishauptmannschaft.
Der Demobilmachungskommissar.

Kleine Anzeigen haben im „Wilsdruffer Tageblatt“, das einen weitverzweigten u. kaufkräftigen Leserkreis besitzt, große Wirkung.

Montag den 22. Dezember 1919 vormittags ½11 Uhr
wird im Verhandlungssaale des amtshauptmannschaftlichen Dienstgebäudes
öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses
abgehalten werden.

Die Tagesordnung hängt im Anmeldezimmer vom 17. Dezember 1919 ab aus.

Meißen, am 16. Dezember 1919. Nr. 1460 I.

1364 **Der Amtshauptmann.**

Bekanntmachung

über die Errichtung eines Mieteinigungsamtes f. d. Bezirk der Amtshauptmannschaft Meißen.

I. Die Kreishauptmannschaft Dresden hat durch Verordnung vom 9. Dezember 1919 — 1875 b VI — dem nach der nachstehenden Satzung errichteten Mieteinigungsamte für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Meißen die Befugnisse aus §§ 2—4 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 verliehen.

II. Die unter 1 angezogenen Paragraphen lauten:

§ 2: Das Einigungsamt kann

1. auf Anrufen eines Mieters
   a) über die Wirksamkeit einer Kündigung des Vermieters und über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen,
   b) ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis jeweils bis zur Dauer eines Jahres verlängern,
2. auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 oder von einem vor dem Einigungsamte geschlossenen Vergleiche betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufheben.

Bestimmt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 das Einigungsamt die Fortsetzung oder Verlängerung des Mietverhältnisses, so kann es dem Mieter neue Verpflichtungen auferlegen, insbesondere den Mietzins erhöhen.

Der Antrag des Mieters, über die Wirksamkeit der Kündigung des Vermieters zu entscheiden (Abs. 1 Nr. 1 a) ist **unverzüglich,** nachdem die Kündigung ihm zugegangen ist, zu stellen. Der Antrag, ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis zu verlängern (Abs. 1 Nr. 1 b), ist **so frühzeitig zu stellen,** wie es von dem Mieter unter Berücksichtigung der Interessen des Vermieters verlangt werden kann. Der Antrag kann in beiden Fällen nicht mehr gestellt werden, wenn die Mietzeit abgelaufen ist oder die Parteien die Fortsetzung des Mietverhältnisses vereinbart haben.

§ 3. Hat sich ein Vermieter einer öffentlichen Behörde gegenüber verpflichtet, die Festsetzung des Mietzinses oder anderer Bestimmungen des Mietvertrages durch das Einigungsamt bewirken zu lassen, so setzt dieses die Bestimmungen des Mietvertrags auf Antrag der Behörde oder des Vermieters fest.

§ 4. Die Erlaubnis des Vermieters, den Gebrauch der gemieteten Sache einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Sache weiter zu vermieten (§ 549 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) wird durch die Erlaubnis des Einigungsamts ersetzt. Das Einigungsamt soll die Erlaubnis versagen, wenn der Vermieter sie aus einem wichtigen Grunde verweigert hat.

III. Zum Vorsitzenden des Mieteinigungsamtes ist der Regierungsamtmann Berger ernannt worden.

IV. Für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt gilt die Verordnung des Reichskanzlers vom 23. September 1918. (RGBl. S. 1146—1149.)

Meißen, am 13. Dezember 1919. Nr. 147 II D.

Die Amtshauptmannschaft.

Satzung

des Mieteinigungsamtes für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Meißen.

§ 1.

Für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Meißen wird auf Grund der Verordnung des Bundesrates vom 23. September 1918 ein Mieteinigungsamt errichtet. Seine Zuständigkeit erstreckt sich nicht auf die Gemeinden, die selbst ein Mieteinigungsamt errichtet haben oder noch errichten werden.

§ 2.

Das Einigungsamt wird mit den ihm durch Gesetz und Verordnung, sowie durch besondere Ermächtigung zugewiesenen Aufgaben betraut.

§ 3.

Die Parteien dürfen sich vertreten lassen und mit einem Beistand erscheinen. Vertreter und Beistand kann auch ein Rechtsanwalt sein.

An dem Rechte des Einigungsamtes, das persönliche Erscheinen einer oder beider Parteien anzuordnen, wird durch diese Bestimmung nichts geändert.

Vertreter und Beistände, welche, ohne Rechtsanwalt zu sein, das mündliche Verhandeln vor Gericht oder das Vertreten von Parteien geschäftsmäßig betreiben," können zurückgewiesen werden.

SLUB Wir führen Wissen.
Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF